

gegen das Enderkenntniß nicht gewähren kann, daß bei der Neuheit des ganzen Verfahrens sowohl, als bei der durch das neue Strafgesetzbuch eingeführten größeren Relativität der Strafen die Möglichkeit und Zulässigkeit einer Revisionsinstanz fürs erste nicht bloß ein Gebot politischer und moralischer Nothwendigkeit zu sein scheint, sondern auch zu einer übereinstimmenderen, festeren und zweckmäßigeren Anwendung der strafgesetzlichen Vorschriften führen und endlich, daß der Kostenpunct soweit er überhaupt den angedeuteten wichtigen Rücksichten gegenüber in Frage kommen könnte, dadurch von geringerem Gewicht werden wird, weil die Deputation

zu 2.

Vorschläge zu machen beabsichtigt, wie den durch zu häufig gestattete Rechtsmittel im Verfahren entstehenden Weitläufigkeiten und Nachtheilen zu begegnen sein dürfte.

Um zu einer allgemeinen Uebersicht zu gelangen, wie sich in Bezug auf die Rechtsmittelfrage der Entwurf von denjenigen Vorschlägen unterscheidet, die aus den Berathungen der beiden Deputationen mit den Königlichen Commissarien hervorgegangen sind, wird hier Folgendes bemerkt.

Nach dem Entwurf sind als Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung, der Einspruch und die Beschwerde gestattet, von denen jedoch nur die drei ersten aufschiebende Wirkung haben und an bestimmte Fristen gebunden sind.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen Enderkenntnisse, wie überhaupt gegen alle Erkenntnisse eingewendet werden, wogegen die Berufung und der Einspruch nur in den von dem Gesetz bestimmten Fällen und zwar erstere gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts, letzterer gegen Entscheidungen des Einzelrichters zulässig sind.

Gegen die Entschließung des Untersuchungsrichters über den Antrag auf Untersuchung ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten gegeben, wenn der eine oder andere die rechtliche Zulässigkeit und Statthastigkeit des Strafantrags behaupten oder bestreiten will. Das Rechtsmittel der Berufung ist nicht dem Angeschuldigten, sondern nur dem Staatsanwalte nachgelassen worden, wenn der Antrag auf Untersuchung deshalb zurückgewiesen wird, weil nicht genugamer Verdacht gegen den Beschuldigten vorliege. Dem Angeschuldigten bleibt jedoch das Rechtsmittel der Beschwerde unbenommen, dieses hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Nach Schluß der Voruntersuchung kann, wenn das Bezirksgericht auf Einstellung der Untersuchung erkannt hat, der Staatsanwalt dieses Erkenntniß